



Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter / Rechtsträger / Ausstellungsmanagement.

1.1 Veranstalter und Rechtsträger der kongressbegleitenden Ausstellung ist die:

deltacom
Projektmanagement GmbH
Gertigstr. 59
22303 Hamburg

nachfolgend im Text - deltacom – genannt.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung muss auf dem offiziellen Anmeldevordruck für die STUVA Expo 2023 erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben deltacom zugehen muss.

2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an deltacom ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch deltacom bedarf.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen, die besonderen Teilnahmebedingungen, die Servicemappe sowie weitere Ergänzungen, die ihm schriftlich zugehen, als verbindlich an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

Der Anmelder hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen diese Bedingungen und Richtlinien einhalten.

2.4 Zum Zwecke der Anmeldungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

2.5 Eine Anmeldung durch mehr als einen Aussteller als Gemeinschaftsstand ist möglich. In diesem Falle haftet jeder der Aussteller als Gesamtschuldner für die eingegangenen bzw. entstehenden Verpflichtungen. Bei Gemeinschaftsständen ist ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter zu benennen. Nur mit diesem braucht deltacom zu verhandeln. Die Beteiligung von Ausstellern, die nicht schriftlich in der Anmeldung genannt sind, an Gemeinschaftsständen ist unzulässig.

Die Aufnahme von Unterausstellern ist unzulässig.

3. Zulassung, Platzzuteilung

3.1 Zugelassen werden können Firmen, deren Produkte und Dienstleistungen sachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung gehören.

3.2 Alle Exponate und Dienstleistungsangebote müssen der Angebotsgliederung der STUVA Expo 2023 entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typenmäßig genau bezeichnet werden. Maße und Gewichte sowie besondere Handlungsvorschriften der einzelnen Exponate sind genau anzugeben.

3.3 deltacom kann verlangen, dass Exponate entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährlich oder anderweitig ungeeignet erweisen.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch deltacom auf Kosten des Ausstellers.

Beschreibungen, Bauzeichnungen oder Prospekte der Ausstellungsgegenstände sind auf Verlangen vorab einzureichen.

Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Exponate seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über alle eventuell notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb / Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

3.4 Über die Zulassung der Aussteller und der angemeldeten Exponate entscheidet allein deltacom.

3.5 deltacom kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. deltacom ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Exponate sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Dies gilt auch nach erfolgter Aufplanung der Messe und Zuweisung der Standfläche an den Aussteller.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Exponate, die in der schriftlichen Zulassung genannten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und schriftlich zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden.

3.6 Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen deltacom und dem Aussteller geschlossen.

3.7 deltacom ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und Schadensersatz entsprechend der Regelung in Ziff. 6 geltend zu machen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, oder die Zulassungsvooraussetzungen später entfallen.

3.8 Die Platzzuteilung wird von deltacom vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet, sind aber für deltacom nicht bindend. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht maßgebend.

deltacom ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht deltacom dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei deltacom ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen oder ähnlichen Stand zuteilt. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen; Schadensersatzansprüche hieraus sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt seiner Zulassung verändert haben kann; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von deltacom nicht gestattet.

4. Beteiligungspreise

4.1 Es werden die in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Beteiligungspreise erhoben.

4.2 Die in der Preisliste genannten Beteiligungspreise sind Netto-Preise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

5. Zahlungsfristen und -bedingungen

5.1 Fristgerechte Bezahlung des Beteiligungspreises ist unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme. Aussteller, die nicht fristgerecht oder nicht vollständig gezahlt haben, können erst dann mit dem Aufbau beginnen, wenn der offene Rechnungsbetrag eingegangen ist.

5.2 Wenn der Aussteller nach seiner schriftlichen Anmeldung eine Änderung wünscht, kann deltacom nach eigener Wahl diesem Wunsch entsprechen. Stimmt deltacom einer Änderung zu, die eine Modifizierung der Aufplanung und / oder der Rechnungsstellung zur Folge hat, ist deltacom berechtigt, eine Gebühr von EUR 75,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erheben.

6. Rücktritt und Nichtteilnahme, Schadensersatz

6.1 Eine kostenlose Stornierung ist nach verbindlicher Anmeldung und erfolgter Bestätigung durch uns nur noch möglich, wenn die Veranstaltung abgesagt wird. Dann wird der abgeschlossene Vertrag für Sie kostenfrei storniert. Gegenseitige Ansprüche können dann nicht geltend gemacht werden.

6.2 Bei Nichtteilnahme eines zugelassenen Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Beteiligungspreises fällig. Gelingt es deltacom, die Fläche anderweitig zu vermieten (keine Belegung durch Austausch), hat der Aussteller 25% des Beteiligungspreises, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer als entgangenen Gewinn und Ersatz der Kosten für den Verwaltungsaufwand zu zahlen, mindestens jedoch EUR 510,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Die Standmietenrechnung wird in jedem Fall fällig. Eine Erstattung und Gutschrift auf Basis der vorab genannten Voraussetzung erfolgt ggfls. unaufgefordert.

6.3 Stände, die nicht mit Beginn des zweiten Aufbautages erkennbar bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller schuldet dennoch den vollen Beteiligungspreis. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

6.4 Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch deltacom zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte. Ziffer 6.2. Abs. 2 gilt entsprechend.

Pandemiebedingte Absage der STUVA Expo oder Änderung des Veranstaltungsformats

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die STUVA Expo pandemiebedingt abgesagt, oder das Veranstaltungsformat (Präsenzveranstaltung) geändert werden muss, erlischt die Zahlungsverpflichtung für gebuchte Standmieten und bereits geleistete Beträge werden vollständig erstattet.

7. Standgestaltung / Standbetrieb / Bauhöhen

7.1 Die Standflächen werden von deltacom eingemessen und gekennzeichnet. Ein Überschreiten der gekennzeichneten Standgrenzen ist nicht zulässig.

7.2 Die Gestaltung des Standes bleibt bei Einhaltung aller Vertragsbedingungen jedem Aussteller überlassen, ebenso die Wahl der Standaufirma. Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtbild und –plan der Messe angepasst sein. deltacom behält sich vor, den Aufbau unpassend, unsicher oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestat-

tet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau – Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein.

7.3. Der Aussteller verpflichtet sich mindestens 2,50 m hohe Standbegrenzungswände an allen geschlossenen Seiten seiner Standfläche aufzustellen und Bodenbelag zu verlegen. Der den Nachbarständen zugewandte Teil über 2,50 m ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten (weiß oder grau) oder eine gängiges Messebausystem zu verwenden. Bei Überschreitung der Bauhöhe von 3,5 m ist entweder eine Nachbarschaftszone von 1,0 m einzuhalten oder das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen und dem Veranstalter schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für Banner und Werbeaufbauten.

Von den Maßen der Mietflächen sind mind. 40 mm Toleranzen für die aufgestellten Wände in beiden Richtungen abzuziehen.

Vor dem offiziellen Abbaubeginn ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau von Standaufbauten zu beginnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift ist deltacom berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Netto-standmiete zu erheben.

8. Technische- und Sicherheitsbestimmungen

8.1 Den Anweisungen des Personals der Messe München GmbH und der Mitarbeiter von deltacom, der Sicherheitskräfte von Polizei, Feuerwehr und des Sanitätsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

8.2 Bei allen Auf- und Abbauarbeiten und beim Betrieb des Standes während der Öffnungszeiten der Messe, gelten die technischen und die Sicherheitsbestimmungen der Messe München GmbH.

Hinweis: nach Ihrer Zulassung als Aussteller erhalten Sie Ihre Zugangsdaten zu unserem Online Service Center, aus deren Inhalt weitere Bestimmungen für den Auf- und Abbau, sowie für den Betrieb Ihres Standes hervorgehen.

Standaufbauten, Dekorationen und Exponate, deren Beschaffenheit diesen Bestimmungen zuwider laufen, müssen auf Verlangen unverzüglich entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, ist deltacom berechtigt, die betreffenden Gegenstände auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

8.3 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit diese innerhalb einzelner Stände liegen, müssen sie jederzeit zugänglich bleiben.

8.4 Ausstellungsgut und Standausrüstungen, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche oder andere Eigenschaften störend wirken, müssen auf Verlangen von deltacom sofort entfernt oder stillgelegt werden. Dies gilt auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die Zulassung erteilt wurde. Wenn sich der Aussteller weigert, kann deltacom den Stand schließen. Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises, oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht herleiten.

8.5 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Sachen, die als gefährliche Güter deklariert sind, oder die generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung durch deltacom; sie ist zusammen mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

8.6 Durch die Sicherheitsbehörden wurden die folgenden Bestimmungen erlassen, auf deren genaueste Beachtung alle Aussteller hingewiesen werden:

- a. Dekorationen und Verkleidungen müssen nachweislich nach DIN 4102 / B1 schwer entflammbar sein. Es wird empfohlen, von der Firma, die mit dem Ausstellungsbau beauftragt wurde, die entsprechende Bestätigung zu fordern.
- b. Die Verwendung von Stroh, Reet, Tannengrün oder ähnlichem Material ist unzulässig.
- c. Alle Versorgungsanlagen (z.B. elektrische Standzuleitungen) dürfen nur vom zugelassenen Installateur hergestellt werden.

- d. Verpackungsmaterial (z.B. Papier, Pappe, Holzkisten etc.) darf auf den Ständen auf Anweisung der Feuerwehr nicht gelagert werden.
- e. Alle Sicherheitseinrichtungen und Zugänge zu Betriebsräumen sind ständig freizuhalten. Sie dürfen nicht eingeeckt oder unkenntlich gemacht werden. Besuchergänge gelten auch beim Auf- und Abbau als Fluchtwägen und sind immer freizuhalten.
- f. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist deltacom berechtigt, jederzeit das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Exponaten nach ihrem Ermessen zu untersagen.

8.7 Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Der von deltacom vorgegebene Abbauschluss ist der verbindliche Fixtermin für den Abbau. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen sämtliche von deltacom übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter, auch solche die während der Messe an Dritte verkauft wurden, lehnt deltacom jegliche Verantwortung ab. Sollte erkennbar sein, dass der Messestand nicht bis zum Abbauschluss abgebaut werden wird, ist deltacom ohne dass es einer Aufforderung bedarf berechtigt, den Abbau durch eigene Kräfte vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

9. Haftung, Versicherung und Schadenersatz

9.1 deltacom haftet unbeschränkt nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder seiner leitenden Mitarbeiter.

9.2 Im Falle der fahrlässigen Verletzungen wesentlicher vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, soweit deltacom diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich schlecht ausgewählt hat, haftet deltacom maximal bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises.

9.3 Die Haftung deltacoms darüber hinaus ist ausgeschlossen. deltacom haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut des Ausstellers.

9.4 deltacom gegenüber können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn die Durchführung der STUVA Expo ganz oder teilweise pandemiedingt oder durch behördliche Verordnung oder durch unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt erschwert oder unmöglich wird. Deltacom übernimmt ferner keine Haftung für Personen- oder Sachschäden während der Veranstaltung.

9.5 Die Aussteller haften gegenüber deltacom für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

9.6 Die Aussteller sind grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. deltacom empfiehlt den Ausstellern alle Ausstellungsgegenstände und Exponate zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes sind die Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaizeiten.

10. Bewachung / Reinigung

10.1 Die Standbewachung ist generell Sache des Ausstellers. Es wird dringend empfohlen, insbesondere während der Endphase des Aufbaus, in der Zeit zwischen dem täglichen Ausstellungsschluss und dem Verschluss der Halle, sowie während der Öffnungszeiten der Messe, den Stand nicht unbeaufsichtigt zu lassen und wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

10.2 Ist vom Aussteller eine Standbewachung gewünscht, hat der Aussteller sich des von deltacom benannten Bewachungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten trägt der Aussteller.

10.3 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Ausstellung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung muss sich der Aussteller des von deltacom benannten Reinigungsunternehmens bedienen. Die Kosten trägt der Aussteller.

10.4 Der während der Veranstaltung, bei der Montage und Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu beseitigen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Aussteller zu tragen. Es muss eine besenreine Ausstellungsfäche übergeben werden. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist deltacom berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

11. Vorführungen / Werbung auf Ständen

11.1 Alle Arten von Vorführungen, wie z.B. die Inbetriebnahme von Maschinen, Video- oder Filmvorführungen bedürfen der Genehmigung durch deltacom. deltacom ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen zeitlich oder von der Art her einzuschränken oder zu untersagen, die andere Aussteller mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigen. Für die Vorführung von Maschinen, die Lärm oder andere Beeinträchtigungen für andere Aussteller verursachen, können von deltacom bestimmte Zeiten vorgegeben werden, die unbedingt einzuhalten sind. Werden Ausstellern solche Vorführungzeiten vorgegeben, können diese aus einer solchen Beschränkung der Präsentation ihrer Produkte keine Ansprüche herleiten.

Akustische Werbung hat so zu erfolgen, dass sie benachbarte Aussteller nicht stört.

11.2 Politische Werbung bzw. politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, sie gehören zum Thema der Ausstellung. Bei politischen Aussagen, die geeignet sind den Ausstellungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist deltacom berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung von Anordnungen ist deltacom berechtigt, den Aussteller von der weiteren Teilnahme auszuschließen, ohne dass dieser daraus Ansprüche ableiten kann. Weitergehende Schadensatzansprüche von deltacom bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11.3 Die Wiedergabe von Tonträgern oder die Darbietung von Musikvorträgen und anderen Aufführungen kann urheberrechtliche Schutzvorschriften berühren. Der Aussteller ist verpflichtet, für die entsprechenden Anmeldungen und Genehmigungen selbst zu sorgen.

11.4 Werbung außerhalb der Standbegrenzungen, das Herumtragen- oder fahren von Werbeträgern im Ausstellungsbereich, sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben ist nur mit schriftlicher Genehmigung gegen Entgelt zulässig. Unzulässig ist das Ansprechen und Befragen von Besuchern und Ausstellern außerhalb des eigenen Standes.

11.5 deltacom ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbung hat der Aussteller zu tragen.

12. Medieneintrag

Die Aussteller verpflichten sich, eine Firmeneintragung (Firmenlogo, Infotext, Markennamen etc.) in das offizielle Ausstellerverzeichnis sowie der STUVA Expo Homepage aufnehmen zu lassen. Dieser Eintrag ist kostenpflichtig. Die Angaben müssen fristgerecht nach Aufforderung durch deltacom eingebracht werden. Bei Ausstellern, die Ihre Angaben nicht fristgerecht einreichen, werden automatisch die Daten aus der schriftlichen Anmeldung entnommen. Rechtliche Ansprüche können aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen nicht hergeleitet werden.

13. Vorbehalte

13.1 deltacom ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Ausstellung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder - falls die Raumverhältnisse, polizeiliche

Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die vom Aussteller genutzte Standfläche - auch während der Ausstellung - zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und / oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

13.2 deltamcom hat auch das Recht, die Ausstellung ganz abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und so die Durchführung unzumutbar ist.

13.3 Hat deltamcom den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet.

13.4 Muss deltamcom aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen die begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

14. Gewerbliche Schutzrechte

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Exponaten ist allein Sache des Ausstellers. Jeder Aussteller ist auch gegenüber deltamcom verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen.

15. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Messe, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht deltamcoms. Den Anordnungen der Beauftragten deltamcoms ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten, sofern diese Anordnungen nicht offensichtlich gegen geltendes Recht verstößen.

Ein Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die im Rahmen des Hausrechtes getroffenen Anordnungen berechtigt deltamcom, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes und zum Ausschluss des Ausstellers von der weiteren Teilnahme an der Messe.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenen Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Teile Hamburg. Es gilt deutsches Recht.